

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Flug- und Fahrzeuginformatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt**

**Vom 22. April 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Studienplan
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnis
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI) vom 23. Oktober 2007 in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Flug- und Fahrzeuginformatik hat das Ziel, durch praxis- und anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Informatiker insbesondere im Bereich der Entwicklung und Produktion von Automobilen

oder Luftfahrzeugen befähigt. <sup>2</sup>Durch eine umfassende Ausbildung in Grundlagenfächern werden die Absolventen in die Lage versetzt, komplexe informationsverarbeitende Systeme und deren Anwendungsfelder zu analysieren, solche Systeme zu entwerfen, zu implementieren, zu beschaffen, in eine Systemumgebung zu integrieren und zu betreuen. <sup>3</sup>Grundsätzlich bezieht sich diese Qualifikation auf jegliche informationsverarbeitenden Systeme. <sup>4</sup>Durch die konsequente Ausrichtung aller Fallstudien, Praktika, Projektarbeiten und Problemlösungskompetenzen auf typische Anwendungen der automobilen oder flugzeugtechnischen Entwicklung wird jedoch eine unmittelbare Einsetzbarkeit der Absolventen in diesen beiden Branchen besonders gefördert. <sup>5</sup>Der Praxisbezug wird zusätzlich durch ein praktisches Studiensemester unterstützt, in dem die Ausbildung auf Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

- (2) <sup>1</sup>Über die qualifizierte fachliche und methodische Ausbildung hinaus sollen die Absolventen weiter jene Flexibilität erlangen, die benötigt wird, um mit der rasch fortschreitenden informationsverarbeitenden Entwicklung Schritt zu halten. <sup>2</sup>Sie sollen nach ihrem Studium auch in der Lage sein, die Führungsebenen ihrer Firma zu unterstützen bzw. nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben zu übernehmen. <sup>3</sup>Das Studium vermittelt deswegen weitere für die berufliche Praxis wichtige Schlüsselqualifikationen sowie soziale Kompetenzen, die eine Persönlichkeitsbildung fördern, die Führungsfähigkeit ausbilden und dazu befähigen, die Auswirkungen der Informatik auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erkennen und entsprechend verantwortungsbewusst zu handeln.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Der Studiengang gliedert sich in einen ersten und zweiten Studienabschnitt. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. <sup>4</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang kann auch in Kooperation mit Unternehmen für Verbundstudierende, die parallel zum Studium an der Hochschule Ingolstadt eine einschlägige praktische Berufsausbildung absolvieren, sowie für Stipendiaten angeboten werden. <sup>2</sup>Der Ablauf eines solchen Verbund- oder Stipendiatenstudiums kann unter Berücksichtigung der Belange der Berufsausbildung bzw. der mit Unternehmen getroffenen Vereinbarungen für ein Stipendiatenstudium im Studienplan jeweils separat dargestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des dritten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in die Studienrichtungen
- Automotive und
  - Avionik.
- <sup>2</sup>Bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters ist von den Studierenden eine Studienrichtung zu wählen.

- (4) Die Vorpraxis nach § 7 Abs. 2 und 3 der Immatrikulationssatzung FHI ist nicht erforderlich.

#### **§4 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Fach sowie für die erfolgreich abgeleisteten Praktika werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen (Module und Fächer), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen, die studienbegleitende Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Module sind Zusammenfassungen von Fächern zu thematisch abgerundeten Einheiten. <sup>3</sup>Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Die Studienrichtungen und die zu einer Studienrichtung gehörenden Fächer sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ausgewählte Fächer einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Studienplan in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 6 Studienplan**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
  2. die Bezeichnung der angebotenen Studienrichtungen und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
  3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit der Bezeichnung der Fächer und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
  4. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht deutsch ist,
  5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wird,
  6. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Fächer,
  7. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studienseesters sowie deren Form und Organisation,
  8. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
  10. separate Studienablaufpläne für Verbund- und Stipendiumsstudierende.
- (2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Fächer mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienrichtungen, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.<sup>2</sup> Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abgelegt haben. Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfordert, dass alle Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweise aus folgenden Fächern erbracht werden:

- |           |   |
|-----------|---|
| Nr. 1.1.1 | Grundlagen der Programmierung I           |
| Nr. 1.1.2 | Praktikum Grundlagen der Programmierung I |

- Nr. 2.1 Rechnerarchitektur
- Nr. 3.1 Mathematische Grundlagen I
- Nr. 3.3 Physikalische und Elektrotechnische Grundlagen

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden oder mindestens 50 Leistungspunkte aus Fächern des ersten Studienabschnitts erzielt hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat und mindestens 25 Leistungspunkte aus Fächern der ersten beiden Semester des zweiten Studienabschnitts erzielt hat.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

## **§ 9**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  - 1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
  - 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

## **§ 10**

### **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Ingolstadt (APO FHI) enthaltenem Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Ingolstadt (APO FHI) enthaltenem Muster ausgestellt.

## **§ 11 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung Hochschule Ingolstadt enthaltenem Muster ausgestellt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2009/2010 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt vom 20.04.2009, des Beschlusses des Hochschulrats vom 11.11.2008 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10.02.2009, Az: D 5-H3441.IN/7/7 zur Einrichtung des Bachelorstudiengangs Flug- und Fahrzeuginformatik und durch den Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, 22.04.2009

gez.

Prof. Dr. Gunter Schweiger  
Präsident

Die Satzung wurde am 22.04.2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.04.2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.04.2009.